



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 20.07.2020
Beginn: Uhr
Ende: Uhr
Ort: im Schulzentrum Schottenau, Dreifachturnhalle
Schottenau; Schottenau 22, 85072 Eichstätt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Eichstätt **2020/0721**
- 2 Jahresabschluss 2018 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung **2020/0722**
- 3 Jahresrechnung 2019 des Landkreises Eichstätt **2020/0712**
- 4 Antrag der Stadt Beilngries auf Stundung der Kreisumlage **2020/0753**
- 5 Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Sparkassensatzung **2020/0720**
- 6 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste **2020/0730**
- 7 Integration von Zugewanderten im Landkreis Eichstätt **2020/0717**
- 8 Zuwendung an Gemeinden zur Integration von Zugewanderten **2020/0718**
- 9 Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Mörsheim **2020/0727**
- 10 Umwandlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH in ein Kommunalunternehmen **2020/0755**
- 11 Verschiedenes

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Eichstätt

Beschluss:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen ja: 13 nein: 0

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2018 des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0
(ohne Landrat Anetsberger)

2 Jahresabschluss 2018 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung

Beschluss:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO). Der Jahresfehlbetrag 2018 (- 256.280,68 €) ist aus Kapitalrücklagen zu decken.

einstimmig beschlossen ja: 13 nein: 0

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2018 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

(ohne Landrat Anetsberger)

3 Jahresrechnung 2019 des Landkreises Eichstätt

Beschluss:

- Der Kreisausschuss nimmt das Rechnungsergebnis 2019 des Landkreises Eichstätt sowie den Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ zur Kenntnis.
- **einstimmig beschlossen ja: 13 nein: 0**
- Die Übernahme der Haushaltsausgabereste gemäß Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht in das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

4 Antrag der Stadt Beilngries auf Stundung der Kreisumlage

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt der Stadt Beilngries die zinslose Stundung der Kreisumlage bis zur Höhe von maximal 3.106.911,90 € bis 20.12.2020.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5 Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Sparkassensatzung

Beschluss (bzw. Vorschlag für Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses):

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt in den vorgelegten und dem Beschluss beiliegenden Fassungen zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

Beschluss:

Der Kreisausschuss bewilligt den Pflegediensten für den ambulanten Bereich (SGB XI) auf der Basis der Umsatzleistungen des Jahres 2019 folgende Investitionszuschüsse:

	Invest.-Zuschuss
Caritas-Sozialstation Eichstätt e.V.	28.942 €
Caritas-Sozialstation Kösching e.V.	11.445 €
Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.	13.934 €
BRK-Sozialstation Beilngries	7.728 €
Diakonisches Werk Ingolstadt e.V.	127 €
Caritas-Sozialstation Monheim e.V.	548 €
Anita Kerner Intensivpflege GmbH & Co. KG	205 €
Priv.-Soz.-Pflegedienst Christian Ponzer	2.438 €
Amb. Senioren u. Krankenpflege Gabriele Schiefer	3.517 €
Ambulanter Pflegedienst Plus	1.124 €
RENAFAN Bayern gGmbH	1.992 €
Summe	72.000 €

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den von der Verwaltung vorgelegten Bericht „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ zu verabschieden. Die Verwaltung wird bis auf Widerruf ermächtigt, über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes und über die dafür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung im Bereich der Integration von Zugewanderten in Abhängigkeit von den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den von der Verwaltung vorgelegten Bericht „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ zu verabschieden. Die Verwaltung wird bis auf Widerruf ermächtigt, über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes und über die dafür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung im Bereich der Integration von Zugewanderten in Abhängigkeit von den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Der Kreistag verabschiedet den von der Verwaltung vorgelegten Bericht „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“. Die Verwaltung wird bis auf Widerruf ermächtigt, über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes und über die dafür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung im Bereich der In-

tegration von Zugewanderten in Abhängigkeit von den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

8 Zuwendung an Gemeinden zur Integration von Zugewanderten

Beschluss Kreisausschuss:

1. Der Kreisausschuss beschließt, die Zuwendung für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern einzustellen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, dass Gemeinden des Landkreises Eichstätt unter oben genannten Voraussetzungen eine Zuwendung zur Umsetzung von Integrationsprojekten, -vorhaben und -maßnahmen beim Landkreis beantragen können.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

9 Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Mörsheim

Beschluss Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Eichstätt den Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung des Bayerischen Umweltministeriums vom 14. September 1995, mit dem Inhalt, dass folgende Fläche entsprechend den beigefügten Lageplänen aus dem Schutzgebiet herausgenommen wird:

- Teilfläche entlang der Grundstücke Fl. Nr. 112/0 und Fl. Nr. 114/0, Gemarkung Mühlheim mit einer Flächengröße von 4.821,50 m².

Als Ausgleich für verlorene Schutzgebiet empfiehlt der Kreisausschuss den Erlass einer weiteren Verordnung, mit dem entsprechend beigefügten Lageplan

- die Teilfläche auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109/0 und 112/0, Gemarkung Mühlheim mit einer Flächengröße von ebenfalls 4.821,50 m² unter Schutz gestellt werden soll.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Beschluss:

1. Dem Rechtsformwechsel der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt in ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen, Art. 77 BayLKrO) des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 77 Abs. 2a BayLKrO wird zugestimmt. Steuerlicher Übertragungstichtag soll der 1.1.2021 sein.
2. Die als Anlage beigefügte Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ wird beschlossen.
3. Die im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 42 vom 18.10.2019 bekanntgemachte Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 24.5.2019, der zugrundeliegende Beschluss des Kreistags vom 8.4.2019 und ein aufgrund dessen etwaig entstandenes Kommunalunternehmen werden aufgehoben.
4. Den in Ziffer II. § 1 und § 2 Nrn. 1 bis 7 des Entwurfes der Urkunde über den Formwechselbeschluss (Anlage) zu fassenden Beschlüssen wird mit nachfolgendem Wortlaut zugestimmt:

„II.**Gesellschafterversammlung**

Der Landkreis Eichstätt als alleiniger Gesellschafter der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt hält hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristerfordernisse für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt einstimmig, was folgt:

§ 1**ZUSAMMENLEGUNG GESCHÄFTSANTEILE**

Die vom Landkreis Eichstätt an der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt gehaltenen zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 2.090.000,00 (Ifd. Nr. 1) und EUR 110.000,00 (Ifd. Nr. 2) werden unter Anzeige an die Gesellschaft zu einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.200.000,00 (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro) mit der Ifd. Nr. 3 zusammengelegt.

§ 2**FORMWECHSEL**

1. Die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt wird durch Formwechsel gemäß §§ 193 ff. UmwG, Art. 77 Abs. 2a BayLKrO umgewandelt in ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen, Art. 77 BayLKrO), nachstehend auch „Rechtsträger neuer Rechtsform“ oder „Kommunalunternehmen“ genannt.
2. Das Kommunalunternehmen führt die Firma

Kliniken im Naturpark Altmühltal,
Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A. d. ö. R.
und hat seinen Sitz in Eichstätt.

3. Das Stammkapital des formwechselnden Rechtsträgers wird zum Stammkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform und beträgt EUR 2.200.000,00. Alleiniger Träger des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist der Landkreis Eichstätt.
4. Sonderrechte für Dritte, insbesondere Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG einschließlich solcher gemäß § 23 UmwG bestehen bei der GmbH nicht und werden bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform auch nicht gewährt.
5. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Eichstätt und dem Rechtsträger neuer Rechtsform sowie zwischen den Organen des Rechtsträgers neuer Rechtsform gilt die als Anlage dieser Niederschrift beigefügte Kommunalunternehmenssatzung. Auf die vom Notar mitverlesene Anlage wird verwiesen.
6. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen:

Bei der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt sind derzeit (Stand 01.07.2020) 1.071 Arbeitnehmer angestellt. Hieran ändert sich durch den Formwechsel nichts.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden vom Rechtsträger neuer Rechtsform als Arbeitgeber mit den bestehenden Arbeitsverträgen fortgesetzt. Die Vorgesetztenfunktion wird durch den Vorstand des Rechtsträgers neuer Rechtsform ausgeübt.

Allerdings endet die Organstellung des Geschäftsführers des formwechselnden Rechtsträgers mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Im Anschluss an den Formwechsel wird das Kommunalunternehmen nach außen durch den Vorstand vertreten. Insofern ist beabsichtigt, den Geschäftsführer des formwechselnden Rechtsträgers zum Vorstand des Kommunalunternehmens zu bestellen.

Der Formwechsel bleibt tarifrechtlich ohne Auswirkungen.

Das Betriebsverfassungsgesetz findet beim Rechtsträger neuer Rechtsform keine Anwendung mehr. Es gilt das Bayerische Personalvertretungsgesetz mit seinen vom Betriebsverfassungsrecht teilweise abweichenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbeständen.

Die Betriebsvereinbarungen gelten nicht fort, werden jedoch als Dienstvereinbarungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat neu abgeschlossen, soweit dies nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz zulässig ist. Bis zum Neuabschluss von Dienstvereinbarungen wandeln sich die Betriebsvereinbarungen in individualrechtliche Abreden um. Soweit ein Neuabschluss von Dienstvereinba-

rungen nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz nicht zulässig ist, wandeln sich die Betriebsvereinbarungen dauerhaft in individualrechtliche Abreden um.

Ein Wirtschaftsausschuss und ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmter Aufsichtsrat kann beim Rechtsträger neuer Rechtsform nicht gebildet werden.

Der Formwechsel hat für die Arbeitnehmer des formwechselnden Rechtsträgers keine anderen als die gesetzlichen Folgen. Weitere Maßnahmen sind weder vorgesehen noch veranlasst.

7. Der Betriebsrat der GmbH bleibt nach dem Wirksamwerden des Formwechsels als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

5. Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel erforderlichen und/oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, insbesondere dazu, den Formwechsel in einer Gesellschafterversammlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH mit dem Sitz in Eichstätt zu beschließen und die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister sowie alle mit dem Rechtsformwechsel zusammenhängenden und notwendigen Schritte zu veranlassen. Der Landrat und die Kreisverwaltung werden ermächtigt, an den Entwürfen solche redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die vom Notariat, vom Registergericht oder von der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) für erforderlichen und/oder zweckdienlich angesehen werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

11 Verschiedenes

-